

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.848.432

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3734/J-NR/2025 betreffend NGO-Business: Förderungen des Vereins "Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju – Klub slowenischer Student*innen in Wien" und das linksextreme "Antifa Camp" am Persmanhof, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sebastian Schwaighofer, Kolleginnen und Kollegen am 17. Oktober 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wurden Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „Klub slovenskikh studentk* studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ (ZVR: 194966565) in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) bislang gefördert?*
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe und wofür?*
 - b. Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - c. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - ii. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - e. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - f. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - g. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - h. Wie wird die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. Wann?*

- ii. Mit welchem Ergebnis?
- iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?
- i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?
- j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „Klub slovenských studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ erbracht?
- Wurden Maßnahmen bzw. Projekte des Vereins „Klub slovenských studentk* studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) gefördert?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe und wofür? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - b. Wann wurde die Förderung beantragt?
 - c. Von wem wurde die Förderung beantragt?
 - i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?
 - ii. Wann wurde die Förderung genehmigt?
 - d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?
 - e. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)
 - f. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
 - i. Wenn ja, mit welchen?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - g. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?
 - h. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wann?
 - ii. Mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?
 - i. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?
 - j. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch den Verein „Klub slovenských studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ erbracht?

Es darf angemerkt werden, dass über sämtliche anfragegegenständlichen Förderungen kommissionell von dem entsprechend den Förderungsgebarungsrichtlinien der Untergliederung 30 (Bildung) eingerichteten Panel entschieden wurde. Neben der Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungen kommen dem Panel insbesondere auch die nähere Ausgestaltung der Kriterien für die Zuerkennung von Förderungen, die Beobachtung der Wirkungen bzw. Ergebnisse der Förderungsgebarung infolge der Umsetzung der Förderungsschwerpunkte sowie allenfalls darauf gestützte Empfehlungen an die Ressortleitung zu.

Im anfragengegenständlichen Zeitraum wurden bis zum Stichtag der Anfragestellung Auszahlungen an den Verein Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien als Förderung genehmigt:

Antrags-/Genehmigungsdatum	Gegenstand	Betrag in EUR	Abrechnungsdatum
22.01.2020/ 27.02.2020	Basissubvention 2020	6.000,00	25.01.2021
18.01.2021/ 15.02.2021	Basissubvention 2021	6.000,00	14.07.2022
05.04.2022/ 24.06.2022	Basissubvention 2022	6.000,00	30.11.2023
21.10.2023/ 14.11.2023	Klub Ball zum 100. Jubiläum	6.000,00	07.03.2024
29.11.2023/ 05.02.2024	Kulturelle Bildung und Mehrsprachigkeit 2024	6.000,00	Noch nicht abgerechnet

Die Anträge wurden jeweils von den satzungsgemäß vertretungsbefugten Organen des Vereins unterfertigt. Im Rahmen der Förderungsgebarung des Bundesministeriums für Bildung erfolgt die Überprüfung der rechtsgültigen Unterfertigung von Förderungsansuchen auf Grundlage der von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern im Rahmen der Antragstellung einschlägig einzureichenden Unterlagen.

Die Förderanträge des Vereins entsprechen bzw. entsprachen den Förderrichtlinien des Bundes und den Förderschwerpunkten des Ressorts, die (finanziellen) Angaben und Statuten wurden regelmäßig in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt überprüft und die Förderabrechnungen gemäß dem Leitfaden für die Abrechnung von Förderungsmitteln ordnungsgemäß durchgeführt.

Bei den anfragegegenständlichen Förderungen handelte es sich ausnahmslos um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Es handelte sich jeweils um Projektförderungen, d.h. Einzelförderungen im Sinne des § 21 Abs. 1 ARR 2014 für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen. Sie verfügen über eine grundsätzlich begrenzte Laufzeit und können keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortführung auf Dauer erheben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erlassung von Sonderrichtlinien im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 ARR 2014 als nicht zweckmäßig.

Die förderungsgegenständlichen Leistungen waren in den Förderungsansuchen erschöpfend beschrieben und erforderten keine spezifischen Auflagen seitens des Bildungsministeriums als Förderungsgeber.

Mit den Mitteilungen gemäß § 23 Abs. 2 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) wurde der Gesetzeslage entsprochen.

Kontrolle und Evaluierung von Förderungen des Bildungsministeriums folgen den Bestimmungen der Abschnitte 8 und 9 der ARR 2014. Die anfragegegenständlichen Förderungen wurden vom Förderungsnehmer ordnungsgemäß abgerechnet.

Allgemeine Zielsetzung(en) und Schwerpunkte der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, die Relevanz und Wirkung des potenziell zu fördernden Vorhabens für das Schul- bzw. Bildungswesen sowie die Beschreibung des Vorhabens werden von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber im Wege der vom Bildungsministerium aufgelegten und für Förderungsansuchen verbindlich zu verwendenden (Online-)Formulare abgefragt.

Diese Informationen erlauben die Beurteilung der für die Zuerkennung von Förderungen verfolgten Zielsetzungen (etwa gesicherte Integration der geförderten Leistungen in den Schul- und Unterrichtsbetrieb; Umfang, Reichweite und Frequenz der geförderten Leistung; Anzahl in das Projekt aktiv einbezogener Schulen bzw. Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen) und bilden einen Bestandteil des Förderungsvertrages.

Das Erreichen der Förderungsziele wird anhand der von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber vorzulegenden Sachberichte (§ 40 Abs. 2 bzw. 42 ARR 2014) bewertet. Die Bewertungsergebnisse werden allenfalls aufgegriffen und fließen in der Folge in künftige Förderungsentscheidungen ein.

Für die anfragegegenständlichen Förderungen wurden jeweils keine Eigenleistungen des Förderungsnehmers ausbedungen. Auch aufgrund der aus dem Förderungsansuchen ersichtlichen Informationen erschien die Durchführung der geförderten Leistung im Sinne des § 16 Abs. 3 ARR 2014 als gesichert.

Zu Frage 3:

- *Wurden für Projekte des Vereins „Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ Förderungen an Dritte (z. B. Projektpartner, Kooperationsvereine) durch Ihr Ressort ausbezahlt?*
 - a. Wenn ja, welche?*

Es liegen keine Informationen vor, wonach Förderungen an Dritte zugunsten von Projekten des Vereins Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien ausbezahlt wurden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wurde mit dem Verein „Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju – Klub slowenischer Student*innen in Wien“ in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?*

- a. Wenn ja, in welcher Höhe und wofür? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?
 - d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?
 - e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „Klub slovenskikh studentk* studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
- Wurde mit dem Verein „Klub slovenskikh studentk* studentov na Dunaju – Klub slowenischer Student*innen in Wien“ in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen?
- a. Wenn ja, in welcher Höhe und wofür? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag?
 - d. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchen Inhalten/Änderungen?
 - e. Wurde die Vertragserfüllung durch den Verein „Klub slovenskikh studentk* studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?

Es wurde kein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Zu Frage 6:

- Wurde die Teilnahme bzw. Durchführung des sogenannten „antifaschistischen Camps“ im Sommer 2025 am Persmanhof in irgendeiner Form aus Bundesmitteln (direkt oder indirekt) gefördert?

Es liegen im Bundesministerium für Bildung für die genannten Veranstaltung keine diesbezüglichen Förderungsansuchen auf.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Hat das Ressort nach der polizeilichen Razzia am Persmanhof eine Prüfung der dortigen Förderpraxis eingeleitet?*
a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sieht das Ressort angesichts der Vorfälle am Persmanhof Handlungsbedarf hinsichtlich der Vergabe finanzieller Mittel an den Verein „Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“?*

Es liegen keine Informationen vor, die eine Änderung der Förderpraxis notwendig erscheinen lassen. Die Förderungen des Vereins Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien ist im Sinne des Art 8 Abs. 2 B-VG eine Maßnahme zur Sicherung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt Österreichs, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt.

Zu Frage 9:

- *Nahmen Vertreter ihres Ressorts an Veranstaltungen des Vereins „Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien“ in den letzten fünf Jahren teil? (Bitte um Aufschlüsselung der Veranstaltungen nach Jahren und Veranstaltungstitel)*
a. *Wenn ja, wie viele Vertreter nahmen teil?*
b. *Welche Kosten sind im Zuge der Teilnahme entstanden?*

Laut den vorliegenden Informationen haben keine Vertretungen des Bildungsministeriums bei Veranstaltungen des Vereins Klub slovenskikh studentk*studentov na Dunaju - Klub slowenischer Student*innen in Wien teilgenommen.

Wien, 17. Dezember 2025

Christoph Wiederkehr, MA

